

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.**

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt  
Oldenburg i. Gr., 1911**

Allgemeine Bestimmungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9481**

# I. Teil.

## Kompaktsgeschäfte.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Der seit dem Jahre 1859 in Oldenburg bestehende Oldenburger Schifferkompakt hat den Zweck, seine Mitglieder gegen den Verlust oder die Beschädigung ihrer Fahrzeuge nebst Zubehör einschließlich des Kochgeschirrs und des Bootes zu versichern. Er hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

Das Geschäftsgebiet umfaßt das Herzogtum Oldenburg, die Provinz Hannover und die freie Hansestadt Bremen.

Das Geschäfts- und Versicherungsjahr beginnt und schließt mit dem 7. Januar, mittags 12 Uhr.

Alle Bekanntmachungen des Kompakts erfolgen durch die „Oldenburg. Anzeigen“ und durch die „Weserzeitung“.

Geht eines dieser Blätter ein oder wird es dem Kompakt unzugänglich, so hat der Vorstand anstelle des weggefallenen einstweilen bis zu der notwendigen Satzungsänderung ein anderes Blatt zu bestimmen und die getroffene Wahl in den übrigen Blättern bekannt zu geben.

### Mitgliedschaft.

#### § 2.

Alle Schiffer oder Schiffsführer oder Schiffseigner, die im Geschäftsgebiete ihren Wohnsitz haben und das Schiffergewerbe mit Schiffen — Segelschiffen und Segelfahrzeugen —